**Zeitschrift:** Schweizer katholische Frauenzeitung : Wochenbl. für Unterhaltung u.

Belehrung

**Band:** 6 (1906)

**Heft:** 12

**Anhang:** Mitteilungen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes, No. 12

**Autor:** Schweizerischer Katholischer Frauenbund

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Mitteilungen des schweizerischen katholischen Frauenbundes.

№ 12.

Beilage zu "Katholische Frauenzeitung", 6. Jahrgang M. 12.

Einstedeln, den 24. Märg 1906.

### Die schweizerischen Frauenhilfsvereine zur Unterstützung armer Kinder in der Diaspora.

Zweck dieser Hilfsvereine ist, die armen Kinder in der Diaspora mit Weihnachtsgaben zu beschenken. Auch letzte Weihnacht konnten wiederum hunderte dieser armen Kleinen mit nügslichen Gaben erfreut werden. Da die Zahl der Missionsstationen mit jedem Jahr zunimmt, so sollten auch, wenn immer möglich,

die Hilfsvereine sich mehren.

Den ersten Rang punkto Zahl dieser Bereine nimmt der Kanton Luzern ein. In der Stadt allein sind es der Marien= verein, die löbl. Jungfrauenbruderschaft, der Berein der "Ewigen Anbetung" und die Zöglinge des Institutes St. Agnes, welche zahlreiche, größere Stationen besorgen. Auf dem der bestehen Hilfsvereine in Sursee, Dagmersellen, Münster, Willisau, Schüpfheim und Ruswyl, allwo sehr fleißig gearbeitet wird. Es folgt sodann Zug, wo seit vielen Jahren für die inländische Mission Großartiges geleistet wird; der Verein von Schwhz tut sein Möglichstes, um seine sechs ziemlich großen Stationen ge-hörig besorgen zu können. Sodann sind noch zu erwähnen die Bereine von Solothurn, Stans, Sarnen und als jüngste Schwestersektion Altdorf.

Vor einigen Jahren wurde in Luzern eine Zentralstelle Vor einigen Fahren wurde in Luzern eine Zentralftelle geschaffen, wo sich die neugegründeten Hispruch machen, anzumelden haben. Diese Institution hat sich sehr bewährt. Früher ist es leider vorgekommen, daß einige Missionsstationen von 2—3 Seiten beschenkt wurden, währenddem andere seer ausgingen. Dieser Unzukömmlichkeit ist nun ein sür allemal vorgebeugt, weil man jest eine genaue Kontrolle ausüben kann. Im Januar 1905 wurde von der Zentralstelle in Luzern aus an das bischösische Ordinariat in St. Gallen die Anfrage gestellt betreff Gründung von Hilfsvereinen in diesem Kanton. Dem Gesuche wurde in der liedenswürdigsten Weise entsprochen, und auf letzte Weihnachten schon wurden vier Stationen im

und auf lette Weihnachten schon wurden vier Stationen im bortigen Bistum wie folgt beschenkt: Teufen durch die Jung-frauen-Kongregation in St. Gallen; Wartau durch die Gemeinde Altstätten; Buchs vom Paramentenverein Kagaz und Herisau von Gossau. Die beiden erstern Stationen sind viele Fahre vom Marienverein Luzern besorgt worden; derselbe mußte jedoch etwas entlastet werden, da dieser Berein gewöhnlich die Stationen, welche sich in letzter Stunde noch bei der Zentralstelle anmelden und die anderswo nicht mehr zugeteilt

werden können, übernehmen muß. Daß die Zeitungsschreiberei bisweilen ihre guten Früchte trägt, beweist die Gründung eines Hilfsvereines in Baden. Im "Schweizer Katholik" wurde auf die segensreiche Wirksamkeit genannter Bereine hingewiesen. Bald darauf meldete sich der Paramenten-Verein in dorten bei der Zentralstelle wegen Uebernahme einer Station. Diesem Bunsche wurde preudigst entsprochen und auf Weihnachten 1905 schon beschenkten diese opferwilligen Damen die Kinder der Station Bauma mit zahlreichen Gaben. Mögen noch recht viele diesem guten Beispiele solgen. Es ist eigentlich nicht so schwer, einen Frauenhilfs-verein ins Leben zu rusen. Ein paar opserwillige Seelen, welche den Mitgliedern bei der Ansertigung der verschiedenen Rleidungsstücke u. s. w. behilflich sind, können viel leisten. Wie manches läßt sich ohne allzu große Mühe von einer Weihenacht zur andern herstellen. Die Zentralstelle in Luzern ist allzeit gerne bereit, jede gewünschte Auskunft zu vermitteln. Bringen wir hin und wieder dem lieben Heiland ein kleines Opfer, indem wir sür seine Lieblinge, die armen Kinder arbeiten.

Ueberreich wird dereinst unser Lohn sein nach dem Ausspruche Jesu Christi: Alles was ihr dem geringsten meiner Brüder tut, das habt ihr Mir getan.

### Internationales Nebereinkommen betreffend die Unterdrückung des Mädchenhandels.

(Aus dem Monatsbericht bes Madchenschutyvereins.)

Mit dem 18. Juli 1905 ift das in Baris am 18. Mai 1904 abgeschlossen Uebereinkommen, welches den Zweck hat, wirsjam gegen dem Mädchenhandel einzuschreiten, in Krast getreten. Bis jeht haben solgende Staaten dasselbe ratifiziert: das Deutsche Reich, Dänesmark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rukland, Schweden, Norwegen, Desterreichsugarn, Belgien, Portugal, die Niederlande, die Schweiz; serner ist Brasilien demselben nachträglich beigetreten.

Das Uebereinkommen hat solgenden Wortlaut:
Art. 1. Zede der vertragschließenden Regierungen verpslichtet sich, eine Umtsstelle einzurichten oder zu bezeichnen, die beauftragt ist, alle Auskünste über de Unwerdung von Frauen und Mädchen, zum Zwecke der Vertragseichand, zu zentralssienste über Amtsstelle soll die Besugnis zustehen, mit den gleichartigen, von den anderen Vertragsstaaten bestellten Behörden direkt zu korrespondieren.

Art. 2. Zede der Regierungen verpslichtet sich zur Einrichtung eines Ueberwachungsdienstes, mit dem Zwecke, den Begleitern von Frauen und Mädchen, welche verfuppelt werden sollen, besonders in dem Bahnhösen, dem Einschisstimsten und auf der Durchreise nachzussorichen. Es sollen zu diesem Zwecke geeignete Instruktionen erlassen werden, sowohl an die öffentlichen Beamten als an alle anderen geeigneten Personen, um innerhalb der gesetlichen Grenzen alle Auskünste zu erlangen, welche auf die Spur eines solden verbrecherischen Treibens sübren können zu erlangen, welche auf die Spur eines solchen verbrecherischen Treibens

Die Ankunft von Personen, die offenbar als Urheber, als Mitschuldige ober als Opfer eines solchen Handels erscheinen, soll gegebener-falls ben Behörden des Bestimmungsortes ober den interessieren diplomatischen Agenten oder Konsularbeamten, oder jeder anderen zuständigen

Behörde mitgeteilt werden.

Art. 3. Die Regierungen verpstichten sich, gegebenenfalls und innerhalb der gesehlichen Grenzen, die Ausjagen von Frauen und Mädchen fremder Nationalität, welche sich der Prostitution ergeben, entgegenzunehmen, um ihre Identität und ihren Zivisstand sestzustellen und darüber Aufschluß zu erlangen, wer sie veranlaßt hat, ihre Heimat zu verlassen. Die erhaltenen Ausstünste sollen den Behörden des Heimatschaften der genannten Frauen oder Mädchen behufs eventueller Heimschaftung mitgeteilt werden.

schaffung mitgeteilt werben.
Die Regierungen verpflichten sich, innert den gesetzlichen Grenzen und soweit möglich, die Opfer eines verbrecherischen Transportes, sofern dieselben mittellos sind, provisorisch und im Hindlick auf eventuelle Heinschaffung, in öffentlichen oder privaten Wohltätigkeitsanstalten oder bei Privatleuten unterzubringen, welche die ersorderlichen Garantien

bieten.
Die Regierungen verpflichten sich ebenfalls, innert den gesetzlichen Grenzen und soweit möglich, diejenigen Frauen und Mädchen in ihren Deimatsstaat zurückzuschieten, welche um ihre Heimschaffung nachjuchen oder die von den Personen zurückverlangt werden, unter deren Autorität sie stehen. Die Deimschaffung soll erst ersolgen, nachdem die Identität und die Nationalität, sowie der Ort und die Zeit der Ankunft an der Grenze im gemeinsamen Einverständnis sestgestellt sein werden. Zeder Bertragsstaat wird den Transport durch sein Territorium erleichtern. Die Korrespondenz über die Heimschaffung soll so viel als möglich auf directen Wege erfolgen direttem Wege erfolgen.

# Vereinschronik.

Burich. Der Vorstand des St. Regula-Vereines hat in seiner letten Situng beschloffen, den Berein dem schweig. fath. Frauenbund anzugliedern. Der Berein gahlt 242 Mitglieder.

Kath. Frauenbund. Die Sitzung bes Vorstandes, die am 15. März in Olten stattfinden sollte, wurde wegen bem erfolgten Sinicheibe bes hochm. Bifchofes von St. Ballen vertagt.

### Prospett der Pflegerinnenkurse in Sarnen (Obwalden).

1. Die Pflegerinnenkurse in Sarnen sind eine Gründung des schweizerischen Charitasverbandes als Sektion des schweizerischen Katholikenvereins.

2. Ihr Zweck ist, den großen Uebelständen, unter denen die Privat-Aranfenpflege auf dem Lande und bei der arbeitenden Rlaffe der Bevölkerung leidet, nach

Kräften zu steuern.

3. Zu diesem Ende werden alljährlich im Laufe des Winters von einem in der Krankenpflege erfahrenen Arzte eine Reihe 30 Tage dauernder Kurse abgehalten, worin die Teilnehmerin= nen mit den richtigen Grundsätzen der Gesundheitssehre bekannt gemacht und über Kranken-, Wochen- und Säuglingspflege so weit theoretisch und praktisch belehrt werden, daß ihnen die Pflege solcher Personen anvertraut werden darf.

4. Zu diesen Rursen werden weibliche Bersonen vom 18. bis 40. Lebensjahre zugelassen, gleichviel ob sie nachher die Krankenpflege als Beruf auszuüben gedenken oder ob sie sich nur zu ihrer eigenen Ausbildung auf diesem Gebiete wollen unterrichten sassen. Für letztere kann die Altersgrenze nach

oben verschoben werden.

5. Bur Aufnahme ist erforderlich ein Zeugnis der Ortsbehörde über Moralität und überdies für die fünftigen Berufs= frankenpflegerinnen ein ärztliches Zeugnis über ihren Gefundheitszustand.

6. Die nähere Organisation der Kurse ist folgende:

a) Zu jedem Kurse werden 10—15 Teilnehmerinnen in einem gemeinsamen Kosthause unter Aufsicht einer tüchtigen Hausfrau vereinigt. Sie haben sich der Hausordnung und den Verordnungen des ärztlichen Kursleiters zu fügen.

Jede erhält daselbst ein gutes Bett (Einer- und Zweier-

zimmer) und folgende Kost: Frühstück: Milchkaffee mit Brot; Mittagessen: Suppe, 1 Fleisch, 1 bis 2 Gemüse; Abendessen: Milchkaffee mit Brot; Nachtessen: Suppe, Eier- oder Mehlspeisen. Alles

gut gekocht und reichlich.

Ferner steht eine große geheizte und gut beleuchtete Stube zu gemeinsamer Benützung zur Berfügung. Heizen ber Schlafzimmer und Beleuchtung außerhalb ber zum Schlafengehen und Aufstehen nötigen Zeit, sowie andere weitergehende Anforderungen werden extra, aber billig berechnet.

Die Teilnehmerinnen haben ihre Zimmer und Betten, sowie das Pugen der Schuhe selbst zu besorgen, und der Hausfrau abwechslungsweise in der Küche Aushilfe zu

leisten.

Der Unterricht besteht aus zirka 25 anderthalb bis zweistündigen Vorträgen und Uebungen, wie sie in dem vom schweizer. Samariterverein aufgestellten "Regulativ über Lehrfurse für häusliche Krankenpslege" verlangt werden.

Daneben wird täglich 4—5 Teilnehmerinnen Gelegenheit gegeben, sich unter ärztlichen Leitung im Kantons=

spital in der Krankenpflege zu üben.

Ebenso soll die Bereitung der gewöhnlichen Krankenspeisen und die Pflege kleiner Kinder praktisch geübt werden. Das Studium des Lehrbuches, schriftliche Aufs gaben und Lesen von Fachschriften werden das Gehörte und Beobachtete dem Gedächtnisse einprägen.

Um Ende eines jeden Kurses wird von dem Delegierten des schweizerischen Samaritervereins eine Prüfung abgelegt, auf Grund welcher die mit Erfolg Geprüften vom schweizerischen Samariterverein den Ausweis erhalten. Für diejenigen, welche die Krankenpflege als Beruf auszuüben gedenken, ist diese Prüfung obligatorisch, für die andern freiwillig.
e) Das Kursgelb pro Teilnehmerin beträgt 20 Fr.; Kost

und Logis werden pro Tag zu Fr. 1.80 berechnet. Beides muß entweder zum voraus bezahlt, oder durch einen Garantieschein der betreffenden Ortsbehörde gesichert sein.

Jit eine Teilnehmerin aus triftigen Gründen an der Bollendung des Kurses verhindert, so wird ihr das vors ausbezahlte Kostgeld pro rata zurückvergütet.

P. S. Dieses Programm bezeichnet nur die Mindestleistun= gen eines jeden Kurses. Es ist aber das Bestreben der Kursleitung, den Lehrplan zu erweitern und namentlich auch die

Kursdauer jeweilen um einige Tage zu verlängern, soweit sich dies ohne erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Teilnehmerinnen erreichen läßt.

# Hungersnot in Afrika!

In der Februar-Aummer der Missionszeitschrift "Echo aus Afrika" (Salzburg, Desterreich. A. 1.50 jährlich) veröffentlicht die Generalseiterin der St. Petrus Claver-Sodalität einen herzzerreißenden Notsschrei aus Afrika. Zu den Schreden des Krieges und Ausstandes, der Ermordung der Missionare und der Zerstörung der blühendsten Stationen gefallt lich zum guch voch bied birdettere Keibel gesellt sich nun auch noch diese furchtbare Geißel.

Jeder Beitrag, auch der fleinste, wird dantbar angenommen. Nan jende denfelben unter der Bezeichnung "Für die Hungernden in Afrika" entweder mittelst internationaler Postanweizung direkt an die General-Leiterin der St. Petrus Claver-Sodalität, Gräsin M. Th. Ledóchowska, Rom, via dell' Olmata 16, oder an die St. Petrus Claver-Sodalität in Soldwar Orgistischeitsgasse 12. oder an deren Fisiale Sodalität in Salzburg, Dreifaltigteitsgasse 12, oder an deren Filiale Zug (Schweiz), Oswaldsgasse 15, und Abgabestellen: Solothurn, Oberstalden 69, Luzern, Zürichstraße 53 und St. Gallen, Brühlgasse 45. Auch die Redattion dieses Blattes übermittelt Spenden.

## Die Frauenwürde.\*)

— Gott hat der chriftlichen Frau in besonderer Weise die Pflege der guten Sitte, des chriftlichen Anstandes, des wahrhaft guten Tones im gesellschaftlichen Leben anvertraut. Der Einfluß, welchen in dieser Hunglicht die Frau auf die Männer ausübt, kann nicht hoch genug aus geschlagen werden. Es äußert sich im Guten wie im Bösen. Wie die Sittsamkeit und der christliche Anstand der Frau alles Gute und Edle im Manne anregt, jo regt jede Art von Frivolität (Leichtfertigteit) alles Niedere und Gemeine in ihm an. Wenn dem Herzen des heran-wachsenden Sohnes ein tiefes Gefühl von der Frauenwürde durch die eigene Mutter, durch die Schwestern und durch andere edle Frauen im gesellschaftlichen Leben eingeprägt ist, so begleitet ihn dasselbe im Leben und schützt ihn mehr als alles andere vor den sittlichen Gefahren. Mit Dank gegen Gott muffen wir anerkennen, daß in einer Zeit, wo die Schranken alter ererbter Sitte fo vielfach niedergeriffen werden, sich in vielen adeligen gesellschaftlichen Kreisen noch das hohe Gut eines reinen sittlichen Tones im gesellschaftlichen Berkehr erhalten hat. Aber der Zeitgeist ist ein gefährlicher, mit allen Scheingrunden sich bahnbrechen-der frivoler Geist. Die Witglieder unseres Vereins werden vielleicht selten wahrnehmen, daß eine gewisse Smancipation (ungebundene Bejelten wahrnehmen, daß eine gewisse Emancivation (ungedundene Betreiung) von dem hergebrachten Anstand auch in Gesellschaften, an denen Frauen teilnehmen, eindringen will. Möchten sie auf diese Gesahren recht ausmerksam sein und jeden Versuch der Männer, im Verkehr mit den Frauen einen Ton einzusühren, der mit der alten ehrbaren Sitte in Widerspruch steht, entgegentreten. Tede Kachgiebigkeit, teils aus einer gewissen Gutmütigkeit, teils aus dem Grunde, um den Männern die Gesellschaft der Frauen angenehm zu machen, ist da vom Verderben. Auf das einzelne lasse ich mich hier nicht ein. Die christliche Frau weiß selbst am besten, was der Frauenwürde entgegen ist. Wer die Frau im christlichen Sinne ehrt, muß sich schon aus Achtung vor ihrer Würde einer gewissen Freiheit in ihrer Gegenwart enthalten. Wer das nicht tut, ehrt nicht die Frau, wie es sich gedührt, und er ist vielleicht auf dem Wege, ihr in einem anderen Sinne zu huldigen. Sine hristliche Frau darf aber nur an Gesellschaften mit Männern Unteil nehmen, die bereit sind, ihre volle christliche Frauenwürde anzuerkennen und sich beshalb jene Veschänkungen in ihrem Benehmen auslegen, welche nach alter christlicher Sitte die Gegenwart der Frau fordert. alter driftlicher Sitte die Gegenwart der Frau fordert.

### Aus aller Welt.

Stalien. Die Frauenwahlrechts-Agitation hat ihren Söhepunkt in Imola erreicht. Diese sozialistische Sochburg hat nämlich nicht weniger als 46 Frauen als wahlberechtigt in die Wählerliste zum Parlament

als 46 Frauen als wahlberechtigt in die Wählerliste zum Parlament eingetragen. Man gedenkt dadurch eine Beratung des gegenwärtigen Bahlrechts in der Kammer zu erzwingen und dei dieser Gesegnheit den Borstoß für das allgemeine Wahlrecht zu unternehmen.

Räddenhandes. Der Berband schweiz Eisenbahnen hat die Mitswirfung des Bahnpersonals dei dem im Sinne des internationalen Uebereinsommens vom 18. Inst 1905 betreffend die Unterdrückung des Mädchenhandels einzurichtenden Ueberwachungsdienste auf den Stationen und in den Jügen zugestanden. Als geeignete Beamte dafür sind die Stationsvorskände umd Zugsührer bezeichnet worden, die dabei vom übrigen Stations- und Jugersonal unterstützt werden sollen. Die Kreisdirektionen der Bundesbahnen wurden angewiesen, ihrem in Frage kommenden Personal die nötigen Instruktionen zu erteisen.

<sup>\*)</sup> Aus einem Briefe von Wilhelm Emmanuel Freiherr v. Ketteler, Bischof von Mainz, gerichtet an die Mitglieder des Bereins zu Chren der heiligen Familie, Mainz, 26. Fanuar 1875.